

13. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Gemeinde Hiddenhausen
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 06.12.1978
vom 21.12.2000

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 3 + 4 des Gesetzes über die Reinigung der öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgesetz) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV. NW. S. 430) und der §§ 4 + 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/ SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV. NW. S. 561) hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen in seiner Sitzung am 14.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Hiddenhausen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 06.12.1978, zuletzt geändert durch die 12. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 20.12.1999, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1-3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- a) dem Fußgängerverkehr (Fußgängerzone) dient 10,90 DM
- b) dem Anliegerverkehr dient --,-- DM
- c) dem innerörtlichen Verkehr dient 1,43 DM
- d) dem überörtlichen Verkehr dient 1,21 DM.

Bei mehrfacher Reinigung vervielfältigt sich die Gebühr entsprechend".

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgbühren in der Gemeinde Hiddenhausen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 06.12.1978 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiddenhausen, den 21.12.2000

Korfsmeier
Bürgermeister